

**Amtliche Bekanntmachung  
vom 21. Dezember 2017**

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

vom 18. Dezember 2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 18. Dezember 2017 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30. September 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2015, beschlossen:

**Artikel 1  
Satzungsänderung**

1. § 3 Abs. 1 Nr. 34:  
§ 3 Abs. 1 Nr. 34 c.) wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:  
„die Ausübung von Vorkaufsrechten nach den §§ 24 und 25 des Baugesetzbuchs bei einem Wert über 250 000 Euro im Einzelfall“
2. In § 6 Abs. 3 Nr. 3 c.) werden nach den Worten „bürgerschaftliches Engagement,“ die Worte „der bzw. die Familienbeauftragte,“ angefügt.
3. In § 6 Abs. 3 Nr. 7 werden die Worte „150 000 Euro“ durch „500 000 Euro“ ersetzt.
4. § 6 Abs. 3 Nr. 7:
  - a) § 6 Abs. 3 Nr. 7b) wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung :  
„die Aufhebung einer Ausschreibung von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen mit Ausnahme einer Ausschreibung für laufend benötigte Betriebs-, Verbrauchs- und anderen Stoffe, soweit die Kosten jeweils mehr als 150 000 Euro im Einzelfall betragen“
  - b) Der bisherige Wortlaut der Nr.7 wird zur Nr. 7a).
5. In § 6 Abs. 3 Nr. 18 werden nach den Worten „den Beitritt“ die Worte „und den Austritt“ angefügt.
6. § 6 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.
7. § 6 Abs. 3 Nr. 16:  
§ 6 Abs. 3 Nr. 16 c.) wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:  
„die Ausübung von Vorkaufsrechten nach den §§ 24 und 25 des Baugesetzbuchs bei Beträgen zwischen 50 000 Euro und 250 000 Euro im Einzelfall“
8. § 12 Abs. 1 Nr. 20:  
§ 12 Abs. 1 Nr. 20 c.) wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„die Ausübung von Vorkaufsrechten nach den §§ 24 und 25 des Baugesetzbuchs, soweit nicht der Gemeinderat nach § 3 Abs. 1 Nr. 34 c), der beschließende Ausschuss nach § 6 Abs. 3 Nr. 16 c) oder der Ortschaftsrat nach § 16 Abs. 3 Nr. 14 c) zuständig ist zuständig ist.“

9. § 16 Abs. 3 Nr. 8:

a) In § 16 Abs. 3 Nr. 8 werden die Worte „150 000 Euro“ durch „500 000 Euro“ ersetzt.

b) § 16 Abs. 3 Nr. 14 c.) wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„die Ausübung von Vorkaufsrechten nach den §§ 24 und 25 des Baugesetzbuchs bei Beträgen zwischen 50 000 Euro und 250 000 Euro im Einzelfall“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt  
Tübingen, den 18. Dezember 2017

gez. Boris Palmer  
Oberbürgermeister

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tübingen, den 21. Dezember 2017

Bürgermeisteramt